



INFORMATION
vom 17. November 2021

49. WICHTIGE INFORMATION

5. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Anlage übermitteln wir Dir die aktuelle **5. COVID-SchutzmaßnahmenVO vom 14.11.2021** und die **1. Novelle zu dieser Verordnung vom 15.11.2021** zu Deiner Information. Leider gibt es (noch) keine Übersicht (oder FAQs) zur kundgemachten Verordnung auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Die neue Verordnung, die bis einschließlich Mittwoch, 24. November 2021 gilt, baut im Wesentlichen auf den geltenden Regelungen auf, die wesentliche Neuerung stellt die Ausgangsregelung für nicht Geimpfte und Genesene („Lockdown für Ungeimpfte“) dar. Wie medial angekündigt wurde, handelt es sich bei dieser Verordnung um den bundesweiten einheitlichen Mindeststandard – einzelne Länder haben bereits Verschärfungen angekündigt und auch umgesetzt: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Mit **17. November 2021** ist zusätzlich auch die **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Stmk. COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021)** in Kraft getreten. Nach dieser Bestimmung gilt bei Zusammentreffen von Personen in geschlossenen Räumen, mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs, die Verpflichtung zum Tragen einer Maske, sofern zumindest eine weitere Person anwesend ist, die nicht dem gemeinsamen Haushalt angehört und das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

In dieser Verordnung wird auch bestimmt, dass die Ausnahmen (siehe unten) der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung auch für diese Verordnung gelten.

Das bedeutet, dass **bei Gemeinderatssitzungen die Gemeinderäte und die Zuseher keine Maske tragen müssen**, wohl aber ab Betreten des Gemeindeamtes auf dem Weg zur Sitzung. Auch gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske für die BürgermeisterInnen, während sie sich außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates im Gemeindeamt aufhalten.

Im Folgenden gehen wir nur auf die für die Gemeinden wesentlichen Bestimmungen beider Verordnungen ein. Die Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes wurden eingearbeitet, zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden nur die Gesetzesstellen der Bundesverordnung zitiert. Im Anhang findest Du jedoch die Verordnungen samt Erläuterungen für sämtliche Bereiche.

G-Nachweise (§ 1 Abs. 2 und 3)

- Die Regelungen über die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind im Vergleich zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung unverändert geblieben.
- Die Verordnung enthält folgende übersichtliche Darstellung der G-Nachweise (1G/2G/2,5G/3G):
 - Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test (PCR Test) auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tagverstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

Achtung: durch die 1. Novelle zur 5. COVID Schutzmaßnahmenverordnung vom 15.11.2021 wurde gemäß § 20 Abs. 12 verordnet:

„Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber Mitarbeiter ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorlegen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber.“

4. „3G-Nachweis“:

Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

- **Es gelten folgende Besonderheiten:**
 - Die angekündigte **Verkürzung der Gültigkeitsdauer für Impfzertifikate (mit zwei Impfungen) ist weggefallen**. Bis auf Weiteres **gelten daher diese Impfzertifikate 360 Tage nach der Zweitimpfung**.
 - Impfzertifikate aufgrund von Impfstoffen mit nur einer Impfung (etwa Janssen bzw. Johnson & Johnson) gelten weiterhin 270 Tage. Die FAQs (Stand 9. November 2021) zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sind betreffend die Gültigkeitsdauer dieser Zertifikate unklar. Eine Antwort vom Krisenstab zu unserer diesbezüglichen Anfrage ist - wie auch zu anderen Fragen - ausständig.
 - Die Ausnahmeregelung für Erstgeimpfte von der 2G-Regel gilt weiterhin, wonach diese lediglich eine Erstimpfung und einen negativen PCR-Test brauchen bzw. vorweisen müssen. Weggefallen ist die Übergangsregelung für diese Personen: denn an sich sollte nach der alten Verordnung (siehe darin § 19 Abs. 12 iVm. § 23 Abs. 8) diese Ausnahme von der 2G-Regel mit 6. Dezember 2021 wegfallen. In der neuen Verordnung wurde (wohl auch weil diese nur für 10 Tage Gültigkeit hat) keine Frist für diese Ausnahme aufgenommen.

- Weiterhin gilt der Schul-Corona-Testpass für schulpflichtige Kinder als 2G-Nachweis (bzw. ist dieser einem 2G-Nachweis gleichgestellt) und gilt die gesamte Woche, wenn das Testintervall in der Schule eingehalten wurde.

Ausnahmen (§ 20)

- Auch an den Ausnahmen vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich nichts geändert. Weiterhin gilt, dass für **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper** (dies gilt für die **SITZUNGEN DES GEMEINDERATS**) die Verordnung nicht gilt.

Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 10) – gilt auch für BürgermeisterInnen (ausgenommen Teilnahme an Gemeinderatssitzungen – siehe oben)

- In der Gemeindeverwaltung gilt sowohl die 3G-Regel als auch die Verpflichtung, an Orten der beruflichen Tätigkeit durchgehend eine Maske zu tragen, sofern physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann und nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das bedeutet im Konkreten, wenn man zB am Schreibtisch vor dem Computer alleine sitzt, gilt keine Maskenpflicht. Sobald man jedoch den Raum verlässt, um zB in die Teeküche oder zum Drucker oder zu Arbeitskollegen zu gehen, ist eine Maske zu tragen. Arbeitet man bei Parteienverkehr alleine hinter einer Plexiglaswand ist keine Maske nötig, sobald aber mehrere hinter der gleichen Plexiglaswand arbeiten, ohne dass zwischen diesen Personen eine weitere Plexiglaswand ist, ist eine Maske erforderlich.
- **Achtung:** klargestellt ist nun, dass die Ausnahme von der Anwendung der Verordnung nach § 20 Abs 1 Z 4 **nur** für die **Gemeinderäte und die Zuseher** während der Sitzungen **des Gemeinderats gilt (das bedeutet, dass sowohl die Gemeinderatsmitglieder als auch die Zuseher der öffentlichen Gemeinderatssitzung von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen sind – dh hier gilt kein 3G und keine Maskenpflicht)**. Für sonstige Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und sonstiger Gemeindeverbände gilt jedoch die Bestimmung, dass sie über einen 3G-Nachweis verfügen und eine Maske tragen müssen.
- Für Bauverhandlungen gilt für BürgermeisterInnen, Bausachverständige und Gemeindebediensteten 3G und Maskenpflicht, für die Parteien würde streng genommen keine Regelung gelten, aber das verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz berechtigt den Verhandlungsleiter die zum Schutz erforderlichen Maßnahmen bei Bedarf vorzuschreiben, zB 3G und Masken.
- Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Mitarbeitern (§ 10 Abs. 5) hat nun das bislang schon vorgeschriebene COVID-19-Präventionskonzept um Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu erweitern.
- Wichtig ist, dass die bislang bestehende Ausnahme von der 3G-Regel am Arbeitsplatz (Maske statt 3G) mit Ablauf des 14. November 2021 ausgelaufen ist. In Einzelfällen

können strengere Regelungen angeordnet werden, sofern es der Schutz besonders gefährdeter Personen erforderlich macht.

Ausgangsregelung (§ 2)

- Gemeinsam mit § 13 (Zusammenkünfte) bildet § 2 dieser Verordnung die Grundlage für den „Lockdown für Ungeimpfte“ bzw. die Ausgangsregelung für jene Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen (geimpft / genesen / Absonderungsbescheid / ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion).
- Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu bestimmten Zwecken erlaubt.
- Hinzuweisen ist darauf, dass die Bestimmungen über die Ausgangsregelung darauf abstellen, dass die Personen über einen 2G-Nachweis verfügen.
- Die **Ausnahmen von der Ausgangsregelung ohne 2G-Nachweis** (Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs):
 - Zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens; der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen etc.).
 - Zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, wobei hier die Rechtliche Begründung von Bedeutung ist.
 - Demnach ist der Terminus „**berufliche Zwecke**“ **weit auszulegen**. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch **ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen**. Sofern sich an der Verordnung nichts ändert, würde der **Nikolo** auch unter diese Ausnahme fallen.
 - In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch „**die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper**“.
 - Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen (nicht nur der Schulbesuch fällt darunter, sondern auch Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc.).
 - Zum Zweck des Betretens von bestimmten Betriebsstätten wie Apotheke, Banken, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Kantine in der Arbeit, Abholung vorbestellter Speisen, Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen, aber auch Abholung vorbestellter Waren im Sinne des § 9 (damit sind wohl vorbestellte Bücher in der Bibliothek gemeint) etc.
 - Zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten Personen (engste Angehörige) zur körperlichen und psychischen Erholung.
 - Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, **einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper** (in den Erläuterungen wurde hierzu **klargestellt, dass dieser Punkt weit auszulegen ist und auch die Teilnahme**

an Gemeinderatssitzungen zur Wahrung der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 117 Abs. 4 B-VG erfasst ist).

- Die Ausgangsregelung gilt nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und auch nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (noch kein zugelassener Impfstoff).
- Nachdem der ordnungsgemäße Schul-Corona-Testpass gemäß § 1 Abs. 3 für Kinder bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht (das kann altersmäßig durchaus unterschiedlich sein – „neun Schuljahre“) einem 2G-Nachweis gleichgestellt ist, gilt auch für diese die Ausgangsregel nicht, wenn sie den Testpass bei sich haben.
- Ebenso gilt die Ausgangsregel nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung haben und zusätzlich einen PCR-Testnachweis bei sich haben (diese Kombi ist - noch - einem 2G-Nachweis gleichgestellt).
- Des Weiteren gilt die Ausgangsregel nicht für Schwangere und Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können – in diesen Fällen ist ein PCR-Testnachweis vorzuweisen (was für nicht geimpfte Schwangere durchaus problematisch sein kann).

Kundenbereiche / Parteienverkehr / ASZ (§ 5)

- Gewisse Kundenbereiche (Baustoffgeschäfte, Modehandel etc) dürfen nur von Kunden betreten werden, die über einen 2G-Nachweis verfügen.
- Ausgenommen von der Verpflichtung, über einen 2G-Nachweis zu verfügen, sind Besuche von Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Drogerien, Banken und Post sowie nunmehr ausdrücklich von Altstoffsammelzentren.
- **Für alle gilt eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Diese Regelung (Maskenpflicht) ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr (§ 5 Abs. 5).**

Zusammenkünfte (§ 13)

- Auch für Zusammenkünfte gilt die eingangs erwähnte generelle Verpflichtung nach der Steiermärkischen COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen. Würde die Zusammenkunft aus beruflichen Gründen stattfinden, so würde auch im Freien eine Maskenpflicht gelten, da am Ort der beruflichen Tätigkeit die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auch im Freien gilt.
- Wie bei der Ausgangsregel des § 2 gilt auch bei Zusammenkünften, dass der private Wohnbereich nur zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften verlassen werden darf:
 1. Begräbnisse;
 2. Demonstrationen;
 3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;

4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
 5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
 6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (Betriebsratssitzungen);
 7. Autokino;
 8. Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung (§ 13 Abs. 5);
 9. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberufshilfe und Jugendberufshilfe oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern (§ 14);
 10. Zusammenkünfte im Spitzensport (§ 15)
- Abgesehen von den jeweiligen Übergangsbestimmungen für bereits bewilligte bzw. angezeigte Zusammenkünfte (siehe § 24 Abs. 4 bis 6) gelten für Zusammenkünfte, die nicht unter die Ausnahmen (siehe oben) fallen, dieselben Regelungen wie bisher (mehr als 25 Teilnehmer 2G; mehr als 50 Teilnehmer Anzeige an die BH; mehr als 250 Teilnehmer Bewilligung der BH). In der Rechtlichen Begründung wird (richtigerweise) klargestellt, dass ein 2G-Nachweis (infolge der Ausgangsregelung) auch bei Zusammenkünften mit weniger als 26 Teilnehmern erforderlich ist.

Gelegenheitsmärkte (§ 17)

- Deutlich verschärft wurden die Regelungen bei Gelegenheitsmärkten. So gibt es keine Möglichkeit mehr, abgetrennte Areale (an denen lediglich Waren, Speisen und Getränke – nicht zum unmittelbaren Verzehr – verkauft werden) zu bilden – dort galt bisher nur die Pflicht des Veranstalters, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bzw. für die Kunden eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Auch wird wohl eine Bänderlösung nicht (mehr) zulässig sein, womit das gesamte Areal abzusperren sein wird, damit eine lückenlose Kontrolle (2G-Nachweis) erfolgen kann.
- Hinzu kommt, dass (wohl) auch die Registrierungspflicht (§ 18), die bislang für Gelegenheitsmärkte (oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten), an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, nicht gegolten hat, nunmehr für alle Gelegenheitsmärkte gilt.

Erhebung der Kontaktdaten bzw. Registrierungspflicht (§ 18)

- Die Registrierungspflicht ist unverändert geblieben. Weggefallen ist aber die Ausnahme bei Gelegenheitsmärkten oder abgetrennten Arealen von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden. Nunmehr ist bei allen Gelegenheitsmärkten eine Registrierung vorzunehmen.

Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 9) - auch hier gilt Maskenpflicht im Inneren!

- Wie beim Gastgewerbe, den Beherbergungsbetrieben und den Sportstätten gilt auch für Freizeiteinrichtungen unverändert die 2G-Regel und Maskenpflicht im Inneren für Kunden.
- Erweitert wurde die 2G-Regel jedoch bei bestimmten Kultureinrichtungen. Bislang waren Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive von der 2G-Regel ausgenommen, nunmehr gilt auch für diese Einrichtungen die 2G-Regel, nicht aber die Registrierungspflicht (siehe § 18 Abs. 1, der nur von Kultureinrichtungen gemäß § 9 Abs. 7 spricht). Nachdem der Betreiber Kunden nur einlassen darf, wenn er diesen Nachweis vorweist, geht damit erstmal eine Kontrolle des 2G-Nachweises bei diesen Einrichtungen einher.
- Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden (§ 9 Abs. 7), wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und -arenen, gilt weiterhin die 2G-Regel sowie die Registrierungspflicht, zudem bedarf es dort eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts.
- Wie bereits oben betont, braucht es für die Abholung vorbestellter Waren (wohl gemeint sind bestellte Bücher, die von einer Bibliothek abgeholt werden) keinen 2G-Nachweis und darf auch hierfür der private Wohnbereich verlassen werden.

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 14) - auch hier gilt Maskenpflicht im Inneren!

- Diesbezüglich hat sich nichts geändert – weiterhin gilt der 3G-Nachweis und nun auch die Maskenpflicht im Inneren. Offen ist weiterhin, was alles unter „außerschulische Jugendberziehung“ fällt – auch eine diesbezügliche Frage blieb bislang unbeantwortet.
- Nicht davon auszugehen ist, dass die Jugendsportvereinstätigkeit darunter fällt. Demgemäß haben Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, keinen Zutritt mehr (unter anderem) in Sportstätten (Verein), wenn sie keinen 2G Nachweis haben (der Schul-Corona-Testpass gilt nicht für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind).
- Jugendliche müssten daher (gemäß der Ausnahmebestimmung § 20 Abs. 11) zumindest einmal geimpft sein und zusätzlich einen gültigen PCR-Test (72h) haben (oder eine andere Ausnahme vorlegen – Impfuntauglichkeit), damit sie in den Verein gehen können.

Turnsaalvermietung an Vereine

- Turnsäle können in schulfreien Zeiten weiterhin an Vereine überlassen werden. Hier gilt, dass beim Betreten der Schule bis zur Sportausübung eine Maske zu tragen ist. Lediglich während der Sportausübung kann natürlich auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Anlagen:

5. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO, BGBl. II 465/2021 v. 14.11.2021

Rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO

3. COVID-19-MaßnahmenVO, konsolidierte Fassung v. 14.11.2021

Erste Novelle zur 5. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO, BGBl. II 467/2021 v. 15.11.2021

LGBI. 102/2021 v. 17.11.2021

Mit herzlichen Grüßen!



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at